SPORTKREIS-
JUGEND
RAVENSBURG

Sportkreisjugend Ravensburg ▪ Sauterleutestr. 34 ▪ 88250 Weingarten

Geschäftsstelle: Sauterleutestraße 34
88250 Weingarten

Fon: 0751 / 851985
Telefax: 0751 / 851988
E-Mail: info@sportkreisjugend-ravensburg.de
Internet: www.sportkreisjugend-ravensburg.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Ravensburg
IBAN DE 07 6505 0110 0017 6927 55
BIC SOLADES1RVB

Vereinsregister Amtsgericht Ulm
Registernummer VR 551070
Steuernummer 77052/11889

FÖRDERRICHTLINIEN für JUGENDLICHE

(bis einschließlich 18. Lebensjahr; es zählt das Alter, das im Kalenderjahr erreicht wird)

Antragsschluss: 31. Oktober 2022
(Antragszeitraum ist jeweils vom 01. November des einen Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres)

Präambel

Bei allen Zuwendungen ist der vom Landkreis vorgegebene Grundsatz zu beachten, dass die Mittel zur Sportförderung für die Jugendarbeit sowie überörtliche sportliche Veranstaltungen bestimmt sind. Eine globale Ausschüttung der Mittel scheidet aus. Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden Zuschüsse nur auf Antrag gewährt.

Die neuen Förderrichtlinien gelten rückwirkend ab dem 01.11.2021.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zuschüsse können nur für Jugendliche ausbezahlt werden, die einem Mitgliedsverein im Sportkreis Ravensburg e.V. angehören.

1.2. Grundsätzlich werden nur antragstellende Personen gefördert, die gemäß §75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und §§4 und 12 des Jugendbildungsgesetzes als Trägerschaft der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Durch die Mitgliedschaft im WLSB e.V. ist die jeweilige Vereinsjugend automatisch auch Mitglied in der Württembergischen Sportjugend und als Trägerschaft der freien Jugendhilfe anerkannt. Somit kann auch nur die Vereinsjugend als antragstellende und empfangsberechtigte Person der Zuwendungen auftreten.

1.3. Vereine, die bei der Sportkreisjugend einen Antrag stellen, müssen eine gültige Jugendordnung besitzen. Dem Zuschussantrag muss einmalig eine Jugendordnung beigelegt werden. Ab dem

01. November 2004 werden keine Zuschüsse an Vereine ohne Jugendordnung ausbezahlt.

1.4. Vereine, die bei der Sportkreisjugend einen Antrag stellen, müssen die „Vereinbarung zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes im Sport gem. §72a SGB VIII“ des Jugendamtes Ravensburg unterschrieben haben. Dem Zuschussantrag muss einmalig eine Kopie der unterschriebenen Vereinbarung beigelegt werden. Ab dem 01. November 2018 werden keine Zuschüsse an Vereine ohne o.g. unterschriebene Vereinbarung ausbezahlt.

1.5. Sportfördermittel können nur von Vereinen, nicht von den Teilnehmer*innen selbst, beantragt werden.

1.6. Überschreitet das Gesamtvolumen der beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Fördermittel, erfolgt eine Quotierung der Mittel.

2. Zuschussfähigkeit

2.1. Meisterschaften

2.1.1 Es werden Zuschüsse zu den Fahrtkosten für erfolgreiche Teilnehmer*innen gewährt, die nachfolgende Platzierungen erzielten:

- Bei (Baden-) Württembergischen und Süddeutschen Meisterschaften Plätze 1 - 10
- Bei Deutschen Meisterschaften Plätze 1 – 15

2.1.2 Nicht bezuschusst werden:

- Allgemeiner Ligabetrieb (auch wenn es sich bei der Liga um die höchste Württembergische oder Deutsche Liga etc. handelt)
- Verbandsauswahlen
- Eigenveranstaltungen
- Übernachtungskosten
- Verpflegungskosten

2.1.3 Zuschüsse werden nur für Fahrten mit maximal 1.000 km pro Antrag (Hin- und Rückfahrt zusammen) gewährt.

2.1.4 Es wird davon ausgegangen, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden, sofern mehrere zuschussfähige Personen eines Vereins an derselben Meisterschaft teilnehmen. Ist keine Fahrgemeinschaft möglich, muss dies begründet werden.

2.1.5 Die Zuschusshöhe beträgt 0,35 € pro km und Fahrzeug.

2.2. Aus- und Fortbildung

2.2.1 Die Übungsleiter*innen und Trainer*innen müssen die Aus- oder Fortbildung nachweislich zum Zwecke der Jugendförderung ablegen. Das heißt, sie müssen regelmäßig eine Gruppe Jugendlicher (18 Jahre und jünger) betreuen. Hier muss angegeben werden, welche Jugendmannschaft/ Einzelsportler*in, der*die Übungsleiter*in/ Trainer*in in seinem Verein betreut.

2.2.2 Bezuschusst werden Fahrtkosten zu Fortbildungsveranstaltungen von lizenzierten Übungsleiter*innen und Trainer*innen sowie zu Lizenzausbildungen von Übungsleiter*innen und Trainer*innen. Die Zuschusshöhe beträgt 0,35 € pro km und Fahrzeug.

2.2.3 Bezuschusst werden Lehrgänge und Seminare zu Fortbildungsveranstaltungen von lizenzierten Übungsleiter*innen und Trainer*innen sowie zu Lizenzausbildungen von Übungsleiter*innen und Trainer*innen, die in Form von webbasierten Lehr- und Lernformaten durchgeführt werden. Der Zuschuss erfolgt auf Nachweis der Programmdauer. Für den „Tagessatz“ wird also nicht ein Durchführungstag (Datum) zugrunde gelegt. Maßnahmen, die Online-Einheiten mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 2,5 Stunden umfassen, werden mit dem halben Tagessatz bezuschusst, Maßnahmen, die Online-Einheiten mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 5 Stunden umfassen, werden mit dem Tagessatz bezuschusst. Je weitere 2,5 Stunden Programmdauer werden mit einem weiteren halben Tagessatz bezuschusst. Pro 2,5 Stunden beträgt der Zuschuss 7,50 €.

2.3. Fachliteratur

Fachliteratur wird mit 50% der Anschaffungskosten (exklusive Portokosten) bezuschusst. Maximal aber 100,- € Zuschuss pro Verein und Antragszeitraum.

3. Antragsverfahren

3.1 Die Anträge müssen auf den aktuellen Vordrucken inkl. rechtsverbindlicher Unterschrift, Vereinsnummer und Vereinsstempel eingereicht werden. Antragsvordrucke können unter www.sportkreis-ravensburg.de heruntergeladen oder telefonisch bzw. per Mail angefordert werden.

3.2 Den vollständig ausgefüllten Anträgen müssen aussagekräftige Nachweise beigelegt werden, aus denen die Art und Bezeichnung der Veranstaltung, der Austragungsort, teilgenommene Disziplin, die Teilnehmer*innen, die Erfolge und das Datum ersichtlich ist (Urkunden, Ergebnislisten, Presseberichte, Kopie der Übungsleiterlizenz, Teilnahmebestätigungen, Rechnungskopien bei Fachliteratur usw.).

3.3 Jeder Zuschussantrag muss vom*von der Vereinsjugendleiter*in oder dem Vereinsvorstand unterschrieben sein.

3.4 Antragsfrist: Die Anträge müssen bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres bei der Sportkreis-Geschäftsstelle eingereicht werden. Danach erfolgt die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse. (Antragszeitraum ist jeweils vom 01. November des einen Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres).

3.5 Bei unzureichenden Anträgen, veralteten Formularen, fehlenden Nachweisen oder unvollständigen Unterlagen, kann eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € einbehalten werden.

3.6 Im Verein muss ein Vereinsjugendkonto existieren, denn alle Zuschüsse werden auf das Vereinsjugendkonto (kein Haupt- oder Abteilungskonto) überwiesen.

Fassung vom 27.01.2022